Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV)

Stand	7. Apr. 2026
Verantwortlich	@Daniel-André Trezek

Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 EU Datenschutzgrundverordnung

zwischen

Firma inkl. Rechtsform

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort ggf. Zusatz)

Kundennummer (z.B. C12345)

- Verantwortlicher - nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt

und

Ogulo GmbH
Im Mediapark 5b
50670 Köln

- Auftragsverarbeiter - nachstehend „**Auftragnehmer“** genannt

- nachstehend gemeinsam „**Parteien“** genannt -

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden AGB (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt).

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Abschluss des Vertrages in Kraft und endet im Regelfall mit Kündigung des zugrundeliegenden Hauptvertrages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 2 Bereitstellung von Daten durch den Auftraggeber und Zweck der Datenverarbeitung

(1) Der Zweck der entsprechenden Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Hauptvertrag.

(2) Der Zugriff auf die Daten bzw. die Datenerhebung erfolgt wie folgt:

Der Hauptzugriff auf die Daten erfolgt primär über die Softwarelösung des Auftragnehmers. Alternativ wird der Zugriff über eine Programmierschnittstelle (API) angeboten, die eine flexible und sichere Datenintegration ermöglicht.

§ 3 Datenarten und Betroffenenkreis

(1) Datenarten

- Anrede
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- Mobilnummer
- Festnetznummer
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Zusatz, PLZ, Ort und Land)
- Firma

- URL
- Passwort
- SSO-Daten
- Profilbild
- Objektbilder
- Plattformnutzung (IP-Adresse, Endgerät, Location, Verweildauer und Zugriffe)

(2) Betroffenenkreis

- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Besucher des Auftraggebers
- Interessenten des Auftraggebers
- Kunden des Auftraggebers

§ 4 Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn der Auftraggeber Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsverarbeitung oder auf andere Weise feststellt.

(2) Bei Ausübung seiner Befugnisse aus dieser Vereinbarung nimmt der Auftraggeber Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Auftragnehmers.

§ 5 Umgang mit den Daten und Weisungsrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers. Er verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm überlassenen Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

(2) Der Auftraggeber kann im Einzelfall die Auftragsverarbeitung durch Weisungen konkretisieren. Dem Weisungsrecht unterliegt die Entscheidung, ob eine Verarbeitung stattfindet und welche Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung trifft allein der Auftraggeber, indes besteht eine vertragliche Pflicht zur Ausführung der Verarbeitung mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmte Art und Weise nur

nach vorheriger Einigung der Parteien, die auch die entsprechende Gegenleistung des Auftraggebers umfasst. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die vom Auftragnehmer zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und findet im Allgemeinen seine Grenzen in den Regelungen dieser Vereinbarung.

(3) Weisungen für die Auftragsverarbeitung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens in Textform mitzuteilen und ihre Erteilung zu dokumentieren. Weisungen muss der Auftraggeber an die Geschäftsleitung des Auftragnehmers oder an einen von dieser ausdrücklich benannten Weisungsempfänger richten. Weisungsbefugt sind die Geschäftsleitung des Auftraggebers sowie jeder von diese ausdrücklich zu diesem Zweck ermächtigte Mitarbeiter des Auftraggebers.

(4) Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber darauf hinweisen, wenn eine Weisung des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer beanstandeten Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber die beanstandete Weisung überprüft und gegenüber dem Auftragnehmer als auszuführende Weisung bestätigt hat. Auch eine Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform mitgeteilt wird und ihre Erteilung ist ebenfalls vom Auftraggeber zu dokumentieren.

§ 6 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artikeln 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um solche der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in **Anlage 1**].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 7 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 8 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artikeln 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artikeln 38 und 39 DS-GVO ausübt. Der Datenschutzbeauftragte kann jederzeit elektronisch über datenschutz@ogulo.de kontaktiert werden.

b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artikeln 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

c) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

d) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

e) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen.

f) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

g) Ist der Auftragnehmer nach dem Recht der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten verpflichtet, personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, so informiert er den Auftraggeber hierüber vor der Übermittlung in Textform und teilt ihm die maßgebliche Rechtsgrundlage mit. Die Informationspflicht entfällt, soweit das betreffende Recht eine solche Mitteilung aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, sobald das Verbot nicht mehr besteht, es sei denn, das Verbot gilt dauerhaft fort. Der Auftragnehmer dokumentiert die entsprechende rechtliche Verpflichtung sowie die erfolgte Mitteilung an den Auftraggeber bzw. das Vorliegen eines Mitteilungsverbots.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag angegebenen Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen. Der Wechsel von Unterauftragnehmern oder die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer ist unter den in den Absatz 2 dieser Ziffer genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern oder Änderungen in der Unterbeauftragung in Textform zu informieren. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Kenntnisnahme in Textform

widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß den Vereinbarungen der Parteien erbringt. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 14 Tage) nach Zugang des Einspruchs einstellen.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftragnehmer in entsprechender Weise verpflichtet ist, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nach dieser Vereinbarung verpflichtet ist.

(4) Der Auftragnehmer wird den eventuellen Unterauftragsverarbeitern im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in diesem Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind.

(5) Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, EU-Standardvertragsklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Dem Auftraggeber stehen alle Kontrollrechte zu, welche zur Wahrung seiner datenschutzrechtlichen Obliegenheiten erforderlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;

b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO:

c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(2) Auf Verlangen des Auftraggebers ist diesem zu üblichen Geschäftszeiten Zugang und Einsicht zu den Datenverarbeitungssystemen des Auftragnehmers zu gewähren, die er für die Zwecke dieses Vertrages einsetzt. Solche Vorort-Kontrollen sind auf eine Prüfung je Kalenderjahr beschränkt, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben dieses Vertrages hat, es zur Wahrung gesetzlicher Verpflichtungen des Auftraggebers erforderlich ist oder eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

(3) Eine Vorort-Kontrolle bedarf der vorherigen Ankündigung mit angemessener Frist, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen die Beauftragung dieses Prüfers ein Einspruchsrecht.

(4) Der Auftragnehmer darf die Vorort-Kontrolle von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Dies gilt nicht bei einer Tätigkeit der Aufsichtsbehörde.

(5) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Vorort-Kontrolle darf der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen. Die Höhe der tatsächlich angefallenen höheren Kosten hat der Auftragnehmer nachzuweisen.

§ 11 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;

c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

§ 12 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach seiner Wahl

auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten sowie vorhandene Kopien zu löschen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 13 Haftung und Schadensersatz

(1) Im Fall der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches durch eine betroffene Person nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

(2) Die zwischen den Parteien im Hauptvertrag zur Leistungserbringung vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für Ansprüche aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und im Innenverhältnis zwischen den Parteien für Ansprüche Dritter nach Art 82 DSGVO, außer soweit ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 14 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Etwaig abweichende Nebenabreden und frühere Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand werden hiermit unwirksam

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn auf deren Einbeziehung in späteren Dokumenten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen (z.B. Abruf von Leistungen) unwidersprochen hingewiesen wurde.

(3) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

(4) Änderungen dieser Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.

(5) Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes, der

Sitz des Auftragnehmers.

(6) Es gilt deutsches Recht.

07.04.2026	
Datum	Datum
	
Unterschrift Auftragnehmer	Unterschrift Auftraggeber
Daniel-André Trezek, Geschäftsführer	
Name, Position	Name, Position